



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

14. Jahrgang

Ausgabe 12/2017

Rhede, 05.09.2017

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
29.08.2017	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	2
30.08.2017	Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede G 17, 1. Änderung“ (Bereich südlich der Tünter Heide, nördlich des Wiegenkamp und östlich der Krechtinger Straße) Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	3
05.09.2017	Wahlbekanntmachung der Stadt Rhede	5

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Artem Zhidko, Geschäftsführer der MAKO GmbH, zuletzt wohnhaft, Wendenstraße 7, 46395 Bocholt,

sind Bescheide vom 21. Juni 2017 mit dem Kassenzeichen 02.01706.1 zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Bescheide deshalb öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Rhede, Rathausplatz 9, Zimmer 234 (1. Obergeschoss) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Diese gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern die Bescheide eine Ladung zu einem Termin enthalten, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46414 Rhede, 29.08.2017

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Bröker

**12. September 2017 um 18.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 208 (Konferenzzimmer, 1. Obergeschoss)**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 30.08.2017

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung der Stadt Rhede

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Rhede gehört zum **Wahlkreis 126 – Borken II** - und ist in 12 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit (Montag - Donnerstag von 8.00 – 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr, Samstag von 9.00 – 12.00 Uhr) im Rathaus, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, eingesehen werden.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich (siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung).

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die/Der Wähler/in soll die **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und hat sich auf Verlangen über ihre/seine Person auszuweisen. Deshalb ist der **Personalausweis** oder **Reisepass** mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt

ihre/seine Erststimme in der Weise ab,
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerber/in sie gelten soll,

und **ihre/seine Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im Bürgerbüro der Stadt Rhede einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem

Bürgermeister der Stadt Rhede zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Sie/Er kann den Wahlbrief auch bei der Stadtverwaltung Rhede abgeben.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Durchführung einer **repräsentativen Wahlstatistik**
Für wahlstatistische Auszählungen werden im **Wahlbezirk 2 (Spoler-Schule, Rhede-Vardingholt, Rodder Stegge 6)** Stimmzettel verwendet, auf denen je Geschlecht 6 Geburtsjahresgruppen vermerkt sind.

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

8. **Barrierefreie Wahllokale**
In der Stadt Rhede wurden die Wahllokale so ausgewählt, dass sie ohne Stufen (barrierefrei) besucht werden können.

Rhede, 05.09.2017

Stadt Rhede
Der Bürgermeister

Jürgen Bernsmann



*Das Lächeln
im Münsterland.*